

Schwarzarbeitsgesetz bringt neue Pflichten:

Handwerker aufgepasst

Das neue Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist seit dem 1. August 2004 in Kraft. Die Handwerkerschaft, so auch die Glaser und Fensterbauer, misst dem Gesetz große Bedeutung bei, weil damit die oft existenzgefährdende Schwarzarbeit intensiver verfolgt werden soll.

Bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit geht der Gesetzgeber neue Wege: Um Nachweise zu erleichtern und „typischen Ausreden“ das Wasser abzugraben, wurden Pflichten zur Rechnungsstellung bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen an einem Grundstück sowie zur Aufbewahrung der Rechnung festgelegt.

Bei der Werklieferung übernimmt der Unternehmer, z.B. der Firmeninhaber eines Handwerksbetriebs, die Be- oder Verarbeitung eines Gegenstandes und verwendet dabei von ihm produzierte Anwendungen und Materialien; dies kann z.B. die Herstellung und Lieferung eines Fensters einschließlich Montage sein.

„Die Unternehmer sind jetzt verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen, auch wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist oder die Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich eines Unternehmers erbracht worden ist“, so Andreas Katschke, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Lübeck.

Diese Pflicht zu einer schriftlichen Rechnungsstellung bei Leistungen an Privatpersonen bestand bisher nicht.

Neue Pflichten gibt es auch für den Auftraggeber. Ist dieser eine Privatperson oder wird die Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich erbracht, muss er die Rechnung oder andere beweiskräftige Unterlagen mindestens zwei Jahre aufbewahren.

„Anderenfalls steht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden kann, im Raum“, meint Katschke weiter. „Auf diese Aufbewahrungspflicht hat der leistende Unternehmer in der Rechnung hinzuweisen.“

Wie bisher ist der leistende Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wenn die Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht wird. Allerdings gibt es auch in diesem Be-

reich Neuerungen: So muss die Ausstellung der Rechnung innerhalb von sechs Monaten erfolgen und der Unternehmer muss ein Doppel, der Auftraggeber die Originalrechnung – wie bislang – 10 Jahre aufbewahren.

„Auch hier drohen Bußgelder von bis zu 5000 €, wenn die Rechnung nicht oder zu spät ausgestellt wird“, warnte Andreas Katschke.



Bild: glaswelt-Archiv

Weitere Informationen zum Thema erhält man bei der Handwerkskammer Lübeck, Ansprechpartner ist Martin Becker unter Telefon (04 51) 15 06-1 97 oder mbecker@hwk-luebeck.de. ■



Bild: glaswelt-Archiv

Wenn es nicht anders vereinbart wurde, muss der Ausbilder die Materialkosten für das Gesellenstück übernehmen

Streit um das Gesellenstück:

Wer bezahlt?

Laut Gerichtsurteil ist ein Auszubildender ohne eine gegenseitige Vereinbarung nicht verpflichtet, seinem Ausbilder die Materialkosten für das überlassene Gesellenstück zu erstatten.

Das Landgericht Cottbus (LAG) fällt aufgrund der Klage eines Ausbilders das folgende Urteil (Az.: 1 S 300/02): Ein Auszubildender hatte den Beruf eines Bau- und Möbeltischlers erlernt. Zum Abschluss seiner Ausbildung fertigte er als Gesellenstück einen Holzschrank mit Glasteil an. Das Material wurde vom Meister zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung der Ausbildung forderte der Meister die Erstattung der Materialkosten. Der Lehrling weigerte sich, der Ausbilder klagte. Die Richter stellten klar, dass nach dem Berufsausbildungsgesetz ein Meister seinem Lehrling kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen hat. Der Geselle musste die Materialkosten für sein Gesellenstück daher nicht erstatten. ■

Nachgelesen im Internet:

Das Urteil hat der „Anwalt-Suchservice“ (www.anwaltssuche.de/presse/presse_4095.html) dokumentiert
Quelle: HWK Stuttgart